

**Neufassung der Satzung
über die Kostenerstattung und die Erhebung von Gebühren für die Gestellung von
Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr
vom 22.07.2011**

öffentlich bekanntgemacht: 25.07.2011

gültig seit: 26.07.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) und des § 41 Abs. 3 und 4 Satz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW vom 10.02.1998) (GV. NRW. S.122), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 21.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Detmold unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei sonstigen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen und ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Stadt Detmold nicht anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz

Für die nachfolgend nachrichtlich aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 41 (2) FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten veranlagt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung und auch sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1686) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (Bundesgesetzblatt I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Ersatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistung der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Detmold auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 4 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Anzahl der Zahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte sowie den weiteren Sachkosten bemessen. Die Bemessung erfolgt nach den in Absätzen 2 bis 4 aufgestellten Grundsätzen. Die jeweilige Höhe ist dem anliegenden Tarif zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Ausgenommen davon sind Einsätze nach § 2 Nrn. 6, 7 und 8 der Satzung. Für diese Einsätze wird abweichend von der Berechnung nach Abs. 2 bis Abs. 4 jeweils eine Pauschale nach Maßgabe des anliegenden Tarifs berechnet. Für Brandsicherheitswachen in Versammlungsstätten wird ebenfalls eine Pauschale berechnet.
- (2) Die Personalkosten und die Fahrzeug- und Gerätekosten berechnen sich bei Einsätzen, bei Brandsicherheitswachen und den freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit. Abgerechnet wird der Personaleinsatz sowie der Fahrzeug- und Geräteeinsatz nach Einsatzstunden. Angefangene Stunden werden in einem Zeitabschnitt von 15 Minuten berechnet.
- (3) Die Einsatzzeit beginnt für die Personalkosten mit dem Zeitpunkt der Alarmierung durch die Leitstelle und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Geht eine Alarmierung durch die Leitstelle nicht voraus, so findet Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass zur Einsatzzeit die Anfahrtszeit zum Einsatzort gehört.
- (4) Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten nach Maßgabe des anliegenden Tarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

§ 5 Befreiung von Gebühren- und Kostenerstattung

- (1) Von dem Ersatz von Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Über die Befreiung entscheidet der Bürgermeister.

§ 6 Kostenschuldner

Wer bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG kostenersatzpflichtig ist, regelt § 2. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet, wer die Leistungen selbst oder durch einen Dritten, dessen Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde.

Wird die Leistung von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig, mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenfestsetzung, Fälligkeit, Beitreibung

- (1) Die Gebühren werden vom Bürgermeister durch Leistungsbescheid festgesetzt und geltend gemacht.
- (2) Sie werden 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (3) Ständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NW vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Stundung und der Erlass von Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Schlussvorschriften

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 22.07.2011

Der Bürgermeister

Heller

Tarif
gemäß § 4 der Satzung über die Kostenerstattung und die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Detmold
vom 22.07.2011

I. Persönliche Leistungen

Einsatz je Feuerwehrmann / -frau und Stunde	23,00 EUR
Einsatz je Feuerwehrmann / -frau je angefangene 15 Minuten	5,75 EUR

II. Sächliche Leistungen

1. Benutzung aller Fahrzeuge einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung ohne Fahrer je Fahrzeug und Stunde		
a) ELW / MTF	je volle Stunde	30,50 EUR
	je angefangene 15 Minuten	7,63 EUR
b) TLF 24, Rüstwagen RW	je volle Stunde	112,50 EUR
	je angefangene 15 Minuten	28,13 EUR
c) Drehleiterfahrzeug	je volle Stunde	153,00 EUR
	je angefangene 15 Minuten	38,25 EUR
d) alle übrigen Feuerwehrfahrzeuge je volle Stunde		71,50 EUR
	je angefangene 15 Minuten	17,88 EUR
2. Sauerstoff, Pressluft, Schaummittel, Löschpulver, Filtereinsätze, Ölaufsaugmittel, Kunststoffplanen, Säcke und sonstige Verbrauchsmittel werden zu Tagespreisen gesondert berechnet.		
3. Für Einsätze nach § 2, Nrn. 6, 7 und 8 Pauschalbetrag		358,00 EUR

III. Brandsicherheitswachen in Versammlungsstätten

Einsatz je Feuerwehrmann / -frau pauschal pro Veranstaltung	35,00 EUR
---	-----------